

Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. 0,4 Grundflächenzahl

(1,2) Geschosflächenzahl

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

 Baugrenze

 offene Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf

 Fläche für den Gemeinbedarf

 Feuerwehr

Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsfläche (Aufteilung nachrichtlich)

 Straßenbegrenzungslinie

Schutzmaßnahmen

 Erhaltungsgebot für Bäume

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Änderungsbereichs

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Weitere Nutzungsarten

 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Bestandsangaben

 Wohngebäude mit Hausnummer und Geschoszahl

 Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschoszahl

 Höhenlinie

 Höhenpunkt

 Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Hinweise

A.Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmal- pflege - Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 05 21 / 5 20 02 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 39 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können.

B.Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außer- gewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel. 0 23 31 / 69 27-38 82 zu benachrichtigen.

C.Der Planbereich liegt in der Zone III B des mit Verordnung vom 21.04.1981 (s. Abl. Reg. Dt. 1981, S. 143 - 147) sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 09.04.1997 (s. Abl. Reg. Dt. 1997, S. 101 - 102) festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) Paderborn. In der für dieses Trinkwasserschutzgebiet erlassenen Schutzgebietsverordnung sind genehmigungs- und befreiungspflichtige Vorhaben aufgeführt. Der Antrag auf Genehmigung oder Befreiung nach der Schutzgebietsverordnung ist bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Auch für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einleitungen, Entnahmen, Installation einer Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselloskraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S.133),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)vom 14.7.1994 (GV NW S.666),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 1.3.2000 (GV.NRW S.256),
- Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.6.1995 (GV. NW S.926),
- Landschaftsgesetz (LG NW) vom 21.7.2000 (GV NW S.568),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5.9.2001 (BGBl. I S.2350)
- Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502) ,

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.

Der Gesamtplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, dem Grünordnungsplan und der Begründung.

Städtebaulicher Entwurf: Antje Kohnen Lenze
Planzeichnung: Janette Obermeier

Stand: September 2005